

## **Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt**

**RdErl. des MK vom 01.08.2012 - 34 – 8313**

Bezug: RdErl. des MK vom 26.07.2001 (SVBL. LSA S. 250) zuletzt geändert durch RdErl. Vom 7.3.2005 (SVBl. LSA S. 118)

### **1. Auftrag der Schulen**

Dieser RdErl. regelt die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, für alle Schulformen des Landes. Die Bildungsqualität und die Bildungsbeteiligung dieser Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere durch schulische Angebote zum Erlernen und zur Verbesserung der deutschen Sprache angehoben werden. Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkompetenz bilden den Schwerpunkt der Eingliederung und der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Kenntnisse der deutschen Sprache sind unabdingbare Voraussetzungen für einen erfolgreichen Schulbesuch.

Um den Schulerfolg bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund zu sichern, sind bei der Festlegung von Zielen und Maßnahmen zur individuellen Förderung folgende Schwerpunkte zu sehen:

- a) Berücksichtigung im Schulprogramm der Schulen, die eine größere Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund haben,
- b) individuelle Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund sowie
- c) Zusammenarbeit mit außerschulischen Initiativen, Selbsthilfeorganisationen, Elternvereinigungen sowie zuständigen Behörden.

Darüber hinaus ist der Auftrag der Schulen, die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund auch durch die Vermittlung interkultureller Kompetenzen und wechselseitigen Respekts zu unterstützen und möglichen fremdenfeindlichen Tendenzen entgegenzutreten.

### **2. Schulpflicht und Aufnahme in eine Schule im Land Sachsen-Anhalt**

- 2.1. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund unterliegen der Schulpflicht, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land haben. Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern unterliegen der Schulpflicht, sobald sie gemäß § 1 Abs. 3 des Aufnahmegesetzes vom 21.01.1998 (GVBl. LSA S. 10), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.09.2005 (GVBl. LSA S. 638), einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zugewiesen worden sind. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht.
- 2.2. Das Landesschulamt ist für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in eine Schule der entsprechenden Schulform verantwortlich.
- 2.3. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund werden in der Regel der ihrem Alter oder ihrem bisherigen Schulbesuch in die entsprechende Schulform aufgenommen.

- 2.4. Grundlagen für die Aufnahme in die Schule sind:
  - a) der Nachweis über den Hauptwohnsitz sowie der Nachweis über den Status,
  - b) eine kinder- und jugendärztliche Untersuchung,
  - c) in der Regel ein Vorbildungsnachweis (Zeugnisse) des Herkunftslandes.
- 2.5. Mit den Kindern und Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten ist bei der Aufnahme in die Schule ein Beratungs- und Aufnahmegespräch durch die Schule führen. Dabei werden auch Ziele und Formen der schulischen Förderung in der Phase der Eingliederung erörtert.  
In Abstimmung mit dem Landesschulamt ist danach eine geeignete Schule festzulegen. Das Landesschulamt entscheidet über die endgültige Aufnahme.
- 2.6. Haben Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht in ihrem Herkunftsland keinen schulischen Abschluss erworben, entscheidet das Landesschulamt über eine Regelung zum weiteren Schulbesuch. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter der jeweiligen Schule wird diese Entscheidung mitgeteilt.
- 2.7. Bei der Eingliederung kommt dem Erlernen der deutschen Sprache eine besondere Bedeutung zu. Die Fördermaßnahmen sollen eine schnelle Integration in die Regelklasse sowie die Fortsetzung des Schulbesuchs und der Berufsausbildung ermöglichen.

### **3. Maßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache**

- 3.1. Zur besonderen sprachlichen Förderung können durch die Schule im Einvernehmen mit dem Landesschulamt Fördergruppen und Förderklassen eingerichtet werden. Der Besuch einer Fördergruppe oder Förderklasse dauert in der Regel ein bis zwei Jahre. Es wird empfohlen, die Dauer des Besuches in einer Fördergruppe oder Förderklasse nach dem individuellen Lernfortschritt der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden. In Abstimmung mit dem Schulträger ist eine schulübergreifende Bildung von Fördergruppen und Förderklassen zulässig.

Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund erhalten Sprachförderung in einer Fördergruppe (sechs und vierzehn Schülerinnen oder Schüler). Hierfür können Lehrerwochenstunden bei dem Landesschulamt wie folgt beantragt werden:

für sechs und sieben Teilnehmende können drei Lehrerwochenstunden

für acht bis zehn Teilnehmende sieben Lehrerwochenstunden

für elf bis 14 Teilnehmende 10 Lehrerwochenstunden.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in einer Förderklasse soll entsprechend personeller und sächlicher Voraussetzungen der Schule mindestens 15 betragen. Für den Deutschintensivkurs in einer Förderklasse stehen nach Bedarf in der Regel 20 Lehrerwochenstunden zur Verfügung.

Besteht territorial keine Möglichkeit zur Bildung einer Fördergruppe oder Förderklasse, sollte die Sprachförderung integrativ erfolgen. Dazu können im begründeten Einzelfall bis zu zwei Lehrerwochenstunden beim Landesschulamt beantragt werden.

Die Maßnahmen sowie die von der Schülerin oder dem Schüler jeweils erreichten Lernfortschritte werden dokumentiert (Anlage 2).

- 3.2. Zur Verbesserung der Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund sollen die Möglichkeiten und Angebote außerschulischer Förderung in Zusammenarbeit mit freien Trägern, Verbänden und Organisationen genutzt werden.

#### **4. Fremdsprachenregelung**

- 4.1. Im Rahmen des Beratungsgesprächs gemäß Nr. 2.5 wird insbesondere geprüft, ob der Kenntnisstand im Hinblick auf den schulformspezifischen Fremdsprachenunterricht eine Teilnahme am regulären Fremdsprachenunterricht erlaubt.
- 4.2. Die Fremdsprachenregelung erfolgt immer als individuelle Einzelfallentscheidung. Grundlagen bilden insbesondere aus der Versetzungsverordnung vom 17.12.2009 (GVBl. LSA S. 730), die Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I vom 20.7.2004 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch VO vom 10.9.2010 (GVBl. LSA S. 503) und am Gymnasium gemäß der Oberstufenverordnung vom 24.3.2003 (GVBl. LSA, S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2006 (GVBl. LSA, S. 526), geändert durch Verordnung vom 11.3.2011 (GVBl. LSA, S. 537) und die schulformspezifischen Erlasse.
- 4.3. Grundsätzlich hat eine Teilnahme am Fremdsprachenunterricht bzw. eine schnellstmögliche Eingliederung in den Fremdsprachenunterricht Vorrang. Ziel jeder Regelung ist das Erreichen einer gleichwertigen Ausbildung zum Zeitpunkt des jeweiligen schulspezifischen Abschlusses. Im ersten Jahr des Fremdsprachenunterrichts kann von einer versetzungsrelevanten Bewertung abgesehen werden.
- 4.4. Bei Aufnahme in den 6. bis 10. Schuljahrgang kann die Amtssprache des Herkunftslandes oder die Muttersprache als erste oder zweite Fremdsprache entsprechend des nachweislichen Sprachniveaus durch eine Sprachfeststellungsprüfung gemäß Nr. 4.5 nachgewiesen werden.
- 4.5. Für die Durchführung der Sprachfeststellungsprüfung ist die zuständige Schulbehörde in Zusammenarbeit mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der jeweiligen Schule zuständig. Es gilt:
- a) Das Landesschulamt benennt einen Prüfungsausschuss, der aus
    - aa) einer Lehrkraft mit einer entsprechenden Lehrbefähigung für diese Fremdsprache oder, falls eine solche Lehrkraft nicht zur Verfügung steht, einer Fremdprüferin oder einem Fremdprüfer mit einer vergleichbaren wissenschaftlichen Qualifikation und
    - bb) einer Lehrkraft mit einer Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache der betreffenden Schulform besteht.  
Anfallende Kosten für Fremdprüferinnen und -prüfer sind von der zuständigen Schulbehörde zu übernehmen.
  - b) Der Prüfungsausschuss ist für die Erstellung der Prüfungsaufgaben und für die Durchführung der Sprachfeststellungsprüfung einschließlich Benotung verantwortlich. Die Sprachfeststellungsprüfung richtet sich nach den durch die Kultusministerkonferenz festgelegten Standards in der ersten oder zweiten Fremdsprache. Schülerinnen und Schüler, die sich der Sprachfeststellungsprüfung unterzogen haben, erhalten eine Bescheinigung (s. Anlage 3). Bei nicht ausreichenden Leistungen kann die Sprachfeststellungsprüfung einmal wiederholt

werden.

- c) Nach bestandener Sprachfeststellungsprüfung entfällt die Teilnahme am Unterricht in der ersten oder zweiten Fremdsprache. Stattdessen können Förderunterricht oder die Teilnahme am Deutschunterricht in einer Parallelklasse oder in unteren Schuljahrgängen vorgesehen werden.
- d) Die festgesetzte Note der Sprachfeststellungsprüfung ist versetzungs- und abschlussrelevant. Auf Zeugnissen erscheint das Ergebnis unter Bemerkungen:

„Fremdsprachenersatz durch Sprachfeststellung als erste/zweite Fremdsprache auf dem Abschlussniveau des 9./10. Schuljahrganges am (Datum) in (Sprache): (Note)“.

- 4.6. Für Schülerinnen und Schüler, die direkt in die gymnasiale Oberstufe eintreten wollen, gelten die Maßgaben der Oberstufenverordnung. Die Anerkennung der Amtssprache des Herkunftslandes oder die Muttersprache als erste oder zweite Fremdsprache setzt eine Sprachfeststellung als erste oder zweite Fremdsprache auf dem Abschlussniveau des 10. Schuljahrganges gemäß Nr. 4.5 voraus.

## **5. Bewertung schulischer Leistungen**

- 5.1. Bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund trifft in der Regel in den ersten zwei Jahren des Schulbesuchs die Klassenkonferenz die Entscheidung zu folgenden Sachverhalten:
  - a) In begründeten Einzelfällen kann auf Grund nicht ausreichender Deutschkenntnisse eine Bewertung ausgesetzt werden.
  - b) Nicht ausreichende Leistungen in Deutsch können bei der Versetzungsentscheidung unberücksichtigt bleiben.
  - c) Erzielte Lernfortschritte sowie die im Förderunterricht erbrachten Leistungen können als Anlage zum Zeugnis beigelegt werden.
- 5.2. Die Regelungen gemäß Nummer 5.1., Buchstaben a) und b) gelten nicht für die Abschlussjahrgänge 9 und 10.
- 5.3. Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache dürfen nicht als Begründung für die Einleitung eines Verfahrens gemäß Verordnung zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs herangezogen werden.

## **6. Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

**Aufnahme von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund**

Datum:

.....

**1. Anmeldung zum Schulbesuch**

Name	Vorname	Namensänderung
geboren am	in	Herkunftsland
rechnerisches Schulalter	Hauptwohnsitz:	

**2. Genehmigung und Zuweisung der Schule durch die zuständige Schulbehörde**

Schulform	Schule
_____ Datum	_____ Unterschrift

**3. Ergebnisse des Beratungs- und Aufnahmegesprächs**

Bisheriger Bildungsweg	in Deutschland eingeschult am
------------------------	-------------------------------

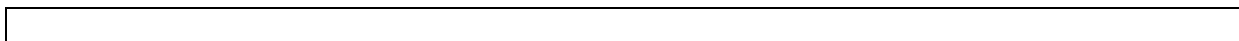
**4. Besondere Maßnahmen zur sprachlichen Förderung**

Maßnahme - Benennung mit Wirkung vom:	_____ Datum
---------------------------------------	-------------

**5. Stellungnahme der Schule zum weiteren Schulbesuch**

Einschätzung des Förderbedarfs (Sprechen, Hören, Schreiben, Lesen, Schrift, soziale Kompetenz)/Empfehlung für die Zuweisung
---

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“





SVBl. LSA Nr. 9/2012 vom 20.09.2012

Name der Schule/des Schulortes

<b>Intensivkurs Deutsch</b>	
<b>Sprechen</b>	<b>Hören</b>
verwendet umfangreichen Wortschatz, spricht fließend und fehlerfrei <input type="checkbox"/>	verstehst sofort Sinn- und Sachzusammenhänge <input type="checkbox"/>
bemüht sich, den vorhandenen Wortschatz anzuwenden, spricht verständlich aber nicht fehlerfrei <input type="checkbox"/>	verstehst Sinn- und Sachzusammenhänge nach Wiederholung <input type="checkbox"/>
äußert sich stockend, kann sich verständlich machen <input type="checkbox"/>	verstehst Sinn- und Sachzusammenhänge nur eingeschränkt <input type="checkbox"/>
kann sich nicht verständlich machen <input type="checkbox"/>	verstehst weder Sinn- noch Sachzusammenhänge <input type="checkbox"/>
<b>Schreiben</b>	<b>Lesen</b>
kann sich inhaltlich zusammenhängend ausdrücken, schreibt jedoch fehlerhaft <input type="checkbox"/>	liest fließend, sinnerfassend und fehlerfrei <input type="checkbox"/>
schreibt sehr fehlerhaft, teilweise unverständlich <input type="checkbox"/>	liest fehlerhaft, versteht aber den Textzusammenhang <input type="checkbox"/>
kann sich inhaltlich zusammenhängend ausdrücken, schreibt fließend und fehlerfrei <input type="checkbox"/>	liest fehlerhaft und versteht nur Teile des Textes <input type="checkbox"/>
<b>Schrift</b>	kann Texte nicht lesen <input type="checkbox"/>
beherrscht die lateinische Ausgangsschrift <input type="checkbox"/>	
beherrscht die lateinische Ausgangsschrift nicht <input type="checkbox"/>	

<b>Teilnahme am Regelklassenunterricht (Angabe der Fächer und gegebenenfalls Benotung)</b>	

Die Schule weist die Schülerin/den Schüler\* zum \_\_\_\_\_ Datum  
in den \_\_\_\_\_ Schuljahrgang der/des \_\_\_\_\_ ein.  
Schulform \_\_\_\_\_  
Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Lehrkraft der Fördergruppe/Förderklasse\*  
Schulleiterin/Schulleiter

Schulstempel



SVBl. LSA Nr. 9/2012 vom 20.09.2012

Anlage 3

(zu Nummer 4.5 Buchst. b)

Landesschulamt Sachsen-Anhalt

**Bescheinigung**  
**über eine Sprachfeststellungsprüfung für Schülerinnen**  
**und Schüler**  
**mit Migrationshintergrund**



\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Schülerin/Schüler des Schuljahrgangs

der Schule/Schulform \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

hat die Sprachfeststellungsprüfung zur Anerkennung von

\_\_\_\_\_ jeweilige Amtssprache des Herkunftslandes/Muttersprache

anstelle von \_\_\_\_\_ als erste/zweite\* Fremdsprache  
Fremdsprache

auf dem Abschlussniveau des 9./10.\* Schuljahrganges gemäß RdErl. des MK über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 1.8.2012 (SVBl. LSA S. 226) vom 01.08.2012 abgelegt.

Prüfungsnote: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Siegel)

\*Nicht Zutreffendes streichen